

21270/2020

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 11.09.2020

zum Themenkomplex
"Nachhaltigkeit"

**Stellungnahme des Thüringer Nachhaltigkeitsbeirates (TNB)
zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
DRS. 7/27/48/897**

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung Freistaates Thüringen - Einführung der
Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- DrucksacheT12T -

und

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Einführung des
Staatsziels der Ehrenamtsförderung**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
- DrucksacheT14S -

sowie

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Aufnahme
von Staatszielen**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- DrucksacheTIS9T -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Nachhaltigkeitsbeirat (bislang Beirat zur nachhaltigen Entwicklung der Thüringer Landesregierung) hat seit Jahren die „Initiative Nachhaltigkeit in die Thüringer Verfassung“ aktiv unterstützt und sich dafür eingesetzt, dass der Gedanke der Nachhaltigkeit in die Thüringer Verfassung aufgenommen werden soll. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Thüringer Nachhaltigkeitsbeirat ausdrücklich die beiden Gesetzesvorschläge der Fraktion der CDU bzw. der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die eine solche Ergänzung vorsehen. Der Freistaat Thüringen reiht sich damit an vorderer Stelle in die aktuellen verfassungsrechtlichen Diskussionen ein, die eine Aufnahme der Nachhaltigkeit in die in den Verfassungen festgelegten Staatsziele fordern.

Das Erfordernis Nachhaltigkeit als übergeordnete Leitlinie politischen Handelns als Staatsziel festzulegen ergibt sich daraus, dass – wie auch in einigen der vorgelegten Begründungen dargelegt – durch das demokratische Prinzip der „Verleihung von Macht auf Zeit“ die Gefahr besteht, dass kurzfristige Lösungen gegenüber langfristigen Lösungen bevorzugt werden.

Der Gedanke der Nachhaltigkeit ist demgegenüber an dem Grundsatz ausgerichtet, dass alle Politiken und Programmen daran orientiert sein müssen, ob sie zukunftstauglich sind, ob künftige Generationen nicht negative Folgen heutiger Entscheidungen zu tragen haben, ob die Belastungen des Naturhaushaltes durch die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Umwelt kompensiert werden können, ob im globalen Maßstab internationale Gerechtigkeit hinsichtlich ökologischer und gesamtgesellschaftlicher Kosten und Nutzen besteht, ob unser politisches und soziales System so ausgerichtet ist, dass alle Menschen auch in Zukunft gleiche Chancen auf gute Bildung, Möglichkeiten auf faire Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse sowie gesellschaftliche, politische und kulturelle Teilhabe besitzen, sowie ob wir heute Sozialsysteme und Infrastrukturen schaffen, die auch in Zukunft finanziert werden können. Nachhaltigkeit ist somit ein sehr umfassender Begriff, der sowohl die ökologische als auch die ökonomische sowie die soziale und politische Nachhaltigkeit umfasst.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich der Gesetzesvorschlag der CDU gewürdigt, der die „demokratiestaatliche Aufgabe der nachhaltigen, dauerhaften Befriedung von Gemeinschaftsinteressen als Staatsziel nicht auf einzelne Sektoren der Politik begrenzt und deren Berücksichtigung bei staatlichem Handeln“ zur Verpflichtung machen soll. Die vorgeschlagene Platzierung des entsprechenden Artikels im ersten grundlegenden Abschnitt „Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit“ mag zunächst verwundern, ist aber letztlich im Zuge der hier angesprochenen Generationengerechtigkeit folgerichtig; zusätzlich wird hier seitens des Thüringer Nachhaltigkeitsbeirates eine Änderung der Überschrift dieses Abschnittes in „Menschenwürde, Gleichheit, Freiheit und Nachhaltigkeit“ angeregt, um dem Querschnittsgedanken der Nachhaltigkeit in diesem Abschnitt Rechnung zu tragen.

Gleichwohl ist der Begriff der Nachhaltigkeit so schillernd und schwer fassbar, dass eine Platzierung des Begriffes als übergreifendes Staatsziel an prominenter Stelle – wie von der Fraktion der CDU vorgeschlagen – zwar notwendig und hilfreich ist, die tatsächlichen rechtlichen Folgen einer solchen Regelung aber Gefahr laufen nicht hinreichend präzise eingefordert werden zu können. Im schlechtesten Fall verkommt eine solche Passage zum reinen Lippenbekenntnis, das zwar wohlklingend erscheint, aber letztlich keine Rechtswirkung entfaltet. In jedem Fall muss eine durchgängige Präzisierung der Zielstellungen in den jeweiligen Fachgesetzen des Landes erfolgen, um das Ziel der Nachhaltigkeit mit Leben zu füllen.

Insofern wird auch der Vorschlag der Fraktionen von DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich begrüßt den Begriff der Nachhaltigkeit in Artikel 31 hinsichtlich der Aspekte von Natur und Umwelt so zu präzisieren, dass daraus konkrete Leitlinien für staatliches Handeln abgeleitet werden können. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind präzise und so ausgestaltet, dass zukünftig Handlungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen jetzt und in Zukunft dauerhaft gefährden, unzulässig sind. Dies gilt insbesondere auch für die Aspekte des Klimaschutzes bzw. der dafür erforderlichen Energiewende, die als eindeutiges Staatsziel festgelegt werden sollen. Ebenso wird die Neuaufnahme eines Artikels 32 a, in dem die Zuständigkeit nicht nur des Landes, sondern auch seiner Gebietskörperschaften normiert wird, begrüßt. Nachhaltigkeit kann nur gelingen, wenn diese auf lokaler Ebene umgesetzt wird, und die explizite Benennung der kommunalen Gebietskörperschaften als wesentliche Träger einer künftigen nachhaltigen Entwicklung des Landes trägt diesem entscheidenden Sachverhalt Rechnung.

Gegenüber dem Vorschlag der Fraktionen von DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist jedoch einschränkend anzumerken, dass sich hier ausdrücklich lediglich auf die Nachhaltigkeitsaspekte von Natur und Umwelt bezogen wird, der eingangs geschilderte Querschnittsgedanke also keine explizite Berücksichtigung findet. Allerdings lassen sich auch an vielen anderen Stellen der Verfassung – bzw. wie bei der Schuldenbremse im übergeordneten Grundgesetz – bereits jetzt implizite Regelungen zur Sicherung der ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit finden, so dass ein diesbezügliches „Nachhaltigkeits-Mainstreaming“ nicht

in dem Maße geboten erscheint wie für die Belange von Natur, Klima und Umwelt. Ebenso adressieren die Vorschläge der Regierungsfractionen zur Erweiterung der Staatsziele in der Landesverfassung um die Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderung, der Rechte von Kindern und Jugendlichen, des Schutzes von Kultur, Kunst und Brauchtum sowie der Förderung des Ehrenamtes wichtige Ziele einer auch sozial und politisch nachhaltigen Entwicklung und vermögen so zumindest implizit dem Gedanken der Nachhaltigkeit auch in diesen Bereichen gerecht zu werden. Zudem würde durch die Kombination der Anträge von CDU-Fraktion und Regierungsfractionen, die sich sinnvoll ergänzen ohne redundant zu sein, auch dem umfassenderen Nachhaltigkeitsbegriff Rechnung getragen.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

- Die Aufnahme des Begriffs der Nachhaltigkeit in die Thüringer Landesverfassung wird uneingeschränkt begrüßt.
- Der Vorschlag der CDU-Fraktion, das Prinzip der Nachhaltigkeit an prominenter und übergeordneter Stelle in die Verfassung aufzunehmen, wird als geboten und sinnvoll erachtet.
- Die umfangreichen und präzisen Ergänzungen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere in den Artikeln 31 und 32 ergänzen den Vorschlag der CDU sinnvoll und liefern so konkrete Leitlinien für ein an der ökologischen Nachhaltigkeit orientiertes Handeln.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher des Thüringer Nachhaltigkeitsbeirates